



Merkblatt Nr. 18

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 10.10.2023

Referenz/Aktenzeichen: 2020-11-13/1 / kfp, gnl

Dokument und Version:

MB 18 23.10

Voraussetzungen für die Produktion von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) sowie auf der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1). Sie gelten für die Produktion von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen (ausgenommen Samen), welche als Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* in der VpM-BLW geregelt sind und für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt sind.

Xylella fastidiosa ist in der Schweiz und in der Europäischen Union (EU) als Quarantäneorganismus geregelt. Allgemeine Informationen über *Xylella fastidiosa*, sowie die aktuelle Liste der Wirtspflanzen dieses Quarantäneorganismus sind auf der Webseite des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) unter www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > *Xylella fastidiosa* zu finden. Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

2. Pflanzenpass- und Zulassungspflicht

Pflanzen und zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenteile (ausgenommen Samen) dürfen nur mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden. Ausgenommen von dieser Pflanzenpasspflicht ist nur die direkte Abgabe an Privatpersonen vor Ort, welche diese Pflanzen oder Pflanzenteile für ihren eigenen Gebrauch erwerben, d. h. nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (im Fernabsatz, z.B. im Onlinehandel, gilt ebenfalls eine Pflanzenpasspflicht bei der Abgabe an Privatpersonen).

Betriebe, welche passpflichtige Waren in Verkehr bringen und dafür Pflanzenpässe ausstellen müssen, müssen dafür über eine Zulassung des EPSD verfügen. Der EPSD erteilt Zulassungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen auf Gesuch hin (Gesuchformular abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Formulare).

3. Amtliche phytosanitäre Kontrollen

3.1 Meldung der Produktion

Die Parzellen und andere Flächen, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, müssen jedes Jahr dem EPSD über die IT-Anwendung CePa gemeldet werden. Dabei müssen alle Pflanzenarten, die auf diesen Flächen produziert werden und auf der Liste der «anmeldepflichtigen Pflanzen» des EPSD aufgeführt sind (Liste abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Handel mit Pflanzenmaterial > Schweiz und EU > CePa), in CePa eingetragen werden. Unter «Produktion» fallen auch Pflanzen, die mit dem Vorsatz der Erzielung einer zusätzlichen Wertschöpfung zugekauft und länger als eine Saison auf dem Betrieb gepflegt werden (Faustregel, Ausnahmen vorbehalten).

3.2 Kontrolle der Produktionsflächen

Amtliche phytosanitäre Kontrollen der für die Produktion von Wirtspflanzen genutzten Flächen werden grundsätzlich einmal pro Jahr durchgeführt. Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen bzw. -einheiten sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert. Die Produktionsflächen müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen mindestens visuell auf verdächtige Symptome von *Xylella fastidiosa* untersucht werden. Bei verdächtigen Symptomen müssen Proben gezogen und gemäss internationalen Standards im Labor auf das Vorkommen des Bakteriums getestet werden.

Bei bestimmten Arten von Wirtspflanzen, die besonders sensitiv gegenüber *Xylella fastidiosa* sind, müssen im Rahmen der amtlichen Kontrollen zusätzlich zur visuellen Kontrolle in jedem Fall Proben nach einem vorgegebenen Probenahmeschema gezogen werden¹. Zu diesen sensitiven Wirtspflanzen gehören *Coffea*, *Lavandula dentata*, *Nerium oleander*, *Olea europaea*, *Polygala myrtifolia* und *Prunus dulcis*. Bei diesen systematischen Probenahmen («Routineprobenahmen») handelt es sich um rechtlich geregelte Voraussetzungen für das Inverkehrbringen dieser Wirtspflanzen mit einem Pflanzenpass, für welche der EPSD Gebühren erheben muss². Die Kosten für die Labordiagnose sollen zu 50 % durch die betreffenden Betriebe getragen werden (d.h. CHF 25 pro Art / Gattung), die restlichen 50 % werden vom Bund übernommen.

4. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten

Xylella fastidiosa ist melde- und bekämpfungspflichtig. Zugelassene Betriebe müssen ihre Wirtspflanzen (beim Erwerb, auf den Produktionsflächen und vor dem Verkauf) regelmässig auf Symptome von *Xylella fastidiosa* kontrollieren. Bei Verdacht auf das Auftreten des Quarantäneorganismus muss der Betrieb den EPSD so rasch wie möglich benachrichtigen (Telefon +41 58 462 25 50, E-Mail: phyto@blw.admin.ch). Es dürfen vor der Kontrolle durch einen vom EPSD befugten Experten keine befallsverdächtige Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden.

Betriebe dürfen nur Pflanzen erwerben, die von einem Pflanzenpass begleitet werden. Zugelassene Betriebe müssen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf und den Weiterverkauf jeder Handelseinheit Buch führen. Weitere Pflichten der für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Peter Kupferschmied
Für die Geschäftsleitung EPSD

¹ Wirtspflanzen, die nicht in Verkehr gebracht werden, jedoch auf Produktionsflächen stehen (z.B. Pflanzen zu Dekorationszwecken) werden in einem 2-jährigen Zyklus beprobt. Mit dem Ausstellen des Pflanzenpasses bestätigt man nämlich, dass nicht nur die Ware, sondern auch die Produktionsflächen frei von Quarantäneorganismen sind und sie den Bestimmungen betreffend geregelte Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen.

² Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, SR 910.11